

Wahrnehmung des Stimmrechtes durch unternehmenseigene Dritte

§ 14 Absatz 6 Satz 1 der Satzung

Das Stimmrecht eines Mitglieds kann nur von seinem gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden, sofern nicht ein Dritter dazu bevollmächtigt wird.

Allgemeine Angaben zum Mitglied

Mitgliedseinrichtung / -unternehmen

BMVZ-Mitgliedsnummer (falls bekannt)

Angaben zur bevollmächtigten Person

Vollständiger Name

Funktion in der Einrichtung / im Unternehmen

ist als Vertretung des oben genannten Mitglieds bei verbandsinternen Abstimmungen und Beschlussfassungen im Sinne des § 14 Absatz 6 Satz 1 der Satzung des BMVZ stimmberechtigt

für die Mitgliederversammlung in 2023.

bis auf Widerruf (Dauervollmacht).

Datum

Name des gesetzl. Vertreters in Druckbuchstaben

Unterschrift des gesetzl. Vertreters / Stempel